

Information zu den Ergänzungsanträgen zur Vorlage B 0043/2023 – Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung

Gemäß Beschlüssen 2023-VII-07-1162 und 2023-VII-07-1163 war zu prüfen,

1. inwieweit ab dem Schuljahr 2024/2025 für auswärtige Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine um 10 % höhere Gebühr erhoben werden kann.

Es war ferner zu prüfen,

2. inwieweit ab dem Schuljahr 2024/2025 eine vorrangige Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund rechtlich zulässig ist. Bei positiven Prüfergebnissen sind der Bürgerschaft die in diesen Punkten angepassten Satzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu 2.

In der am 13.07.2023 beschlossenen Musikschulsatzung wurde unter „§ 5 – Aufnahme und Unterricht“ ein Passus bestätigt, der eine Regelung zum Wohnort bereits enthält.

§ 5 Aufnahme und Unterricht

(3) Für die Aufnahme des Unterrichts sind die fachliche Eignung, der Ausbildungsgang an der Musikschule und das Anmeldedatum sowie der Wohnort entscheidend.

Im Ergebnis bedarf es hier aus Sicht des Fachamtes keiner Satzungsänderung.

Zu 1.

Die Zulässigkeit eines „Auswärtigenzuschlags“ wurde durch das Rechtsamt und Amt 40, Abt. Musikschule, geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass „Auswärtigenzuschläge“ immer wieder rechtlichen Bedenken in verschiedenen Rechtsquellen begegnen. Daher wird eine solche Regelung für die Musikschulgebührensatzung nicht empfohlen.

Für „Auswärtigenzuschläge“ werden u.a. Verstöße gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsprinzip und das kommunalabgabenrechtliche Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung geltend gemacht.

Eine Subventionierung einzelner Personengruppen (z.B. Einheimische) durch den Gemeindehaushalt ist abgabenrechtlich jedoch möglich, somit wäre ein „Einheimischenabschlag“ rechtlich umsetzbar. Vergleichbare Regelungen für Einheimische haben die Hansestadt Rostock und die Landeshauptstadt Schwerin für ihre Musikschulen beschlossen.

Sollte eine entsprechende Empfehlung aus den Ausschüssen an die Verwaltung formuliert werden, anstelle des zu prüfenden Auswärtigenzuschlags einen „Einheimischenabschlag“ vorzusehen, wäre die Erarbeitung einer B-Vorlage zur Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule notwendig und zeitlich bis Schuljahresbeginn 2024/2025 umzusetzen.

Das Vorsehen eines „Einheimischenabschlags“ mit dem Ziel der Sicherstellung der bisherigen Einnahmen würde bedeuten, dass alle Gebührensätze um 10 % erhöht werden und für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Stralsund eine Reduzierung um 10 % vorgesehen ist.

Die Neufassung der Musikschulgebührensatzung für aktuell etwas 10 % auswärtiger Schülerinnen und Schüler, die vorwiegend im nahen Einzugsbereich der Hansestadt leben, bedeutet verwaltungsseitig zeitlichen, personellen und kommunikativen Aufwand.

Neben der Erarbeitung der neuen Satzung mit der entsprechenden Kalkulation müssten sämtliche Gebührenbescheide für die betreffenden Schülerfamilien nochmals neu gefasst werden. Die zu erwartenden Mehreinnahmen werden aktuell in Höhe von 5.000 bis 6.000 Euro kalkuliert.

Gez. Steffi Behrendt und Wolfgang Spitz